

## REP Seetal



# Der Regionale Entwicklungsplan Seetal in 19 Bildern.

Änderungen Speziallandwirtschaftszonen in Bild 12.1 (Änderungen farblich hervorgehoben)

Von der Delegiertenversammlung IDEE SEETAL am XX.XX.2025 beschlossen.

# Beschlüsse und Genehmigung

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG vom XX.XX.2025 bis XX.XX.2025

---

Beschluss der Delegiertenversammlung IDEE SEETAL vom .....

Namens der Delegiertenversammlung:

Präsident Verbandsleitung:

Geschäftsleiter:

\_\_\_\_\_

David Affentranger

\_\_\_\_\_

Raimund Wenger

---

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .... vom .....

.....

Datum

.....

Unterschrift

## Beschlüsse und Genehmigungen REP Seetal

Inhalt / Ergänzungen	Beschluss RPVS Delegiertenversammlung	Genehmigung Regierungsrat	Entscheid Nummer
Regionaler Entwicklungsplan Seetal, Bilder 1 – 18	27. September 2007	19. August 2008	867
Ergänzung Kapitel 6 „Energie“, Bild 19 „Windenergie“	26. Juni 2013	29. Oktober 2013	1165
Anpassung Siedlungsbegrenzungslinie Höndlen Eschenbach	25. Juni 2014	05. Juli 2015	743
Änderungen Weiler in Kapitel 5, 5.2 und Richtplankarten	25. Juni 2020	12. Januar 2021	38
Änderungen Speziallandwirtschaftszonen in Bild 12.1	XX.XX 2025	XX.XX 2025	

## Interessenabwägung notwendig

Der **Regionale Entwicklungsplan** stellt die längerfristig angestrebte räumliche Entwicklung des Seetals dar. Massnahmen, die einen direkten Einfluss auf unseren Lebensraum haben und über die oft kurzfristig entschieden werden muss, können so im Hinblick möglicher Auswirkungen in der Gesamtentwicklung diskutiert werden.

Die Strategien und Massnahmen sind nicht widerspruchsfrei. Bei deren behördenverbindlicher Umsetzung im REP Seetal müssen die Interessen unterschiedlicher Ansprüche abgewogen werden.

## Vorgehen Erarbeitung REP Seetal

### Strategie der räumlichen Entwicklung

Seetalkonferenz	24. / 25. März 2006
Erarbeitung Entwurf Strategie Seetal durch den Vorstand RPVS	April - Juni 2006
Ergebniskonferenz	27. Juni 2006
Mitwirkung 1 der Bevölkerung	Juli - September 2006

### Gesamtrichtplan und Rechtsverfahren

Ergänzung des Richtplantexts zur Strategie durch Vorstand RPVS	August - Oktober 2006
Delegiertenversammlung RPVS: Beschluss REP zu Handen der Kantonalen Vorprüfung	31. Januar 2007
Öffentliche Auflage (gemäss PBG § 13 Abs. 2)	21.5. - 19.6.2007
Delegiertenversammlung RPVS: Beschluss REP zu Handen der Genehmigung Regierungsrat	26. September 2007
Genehmigung Regierungsrat	19. August 2008

## Anpassungen und Ergänzungen

Der REP wurde in folgenden Punkten angepasst / ergänzt:

- **Kapitel 6 „Energie“ / Bild 19 „Windenergie“**  
Genehmigung Regierungsrat 29. Oktober 2013
- **Anpassung Siedlungsbegrenzungslinie Hündlen Eschenbach**  
Genehmigung Regierungsrat 05. Juli 2016
- **Änderungen Weiler in Kapitel 5 und Richtplankarten**  
Genehmigung Regierungsrat 12. Januar 2021
- **Änderungen Speziallandwirtschaftszonen in Bild 12.1**  
Genehmigung Regierungsrat XX.XX 2025

## Beteiligte

### Vorstand Regionalplanung Seetal RPVS, Stand Oktober 2013:

Cornelius Müller, Hitzkirch (Präsident)  
Roland Emmenegger, Hochdorf  
Pius Höltschi, Aesch  
Hans Moos, Ballwil  
Herbert Schmid, Hohenrain

### Geschäftsstelle IDEE SEETAL AG:

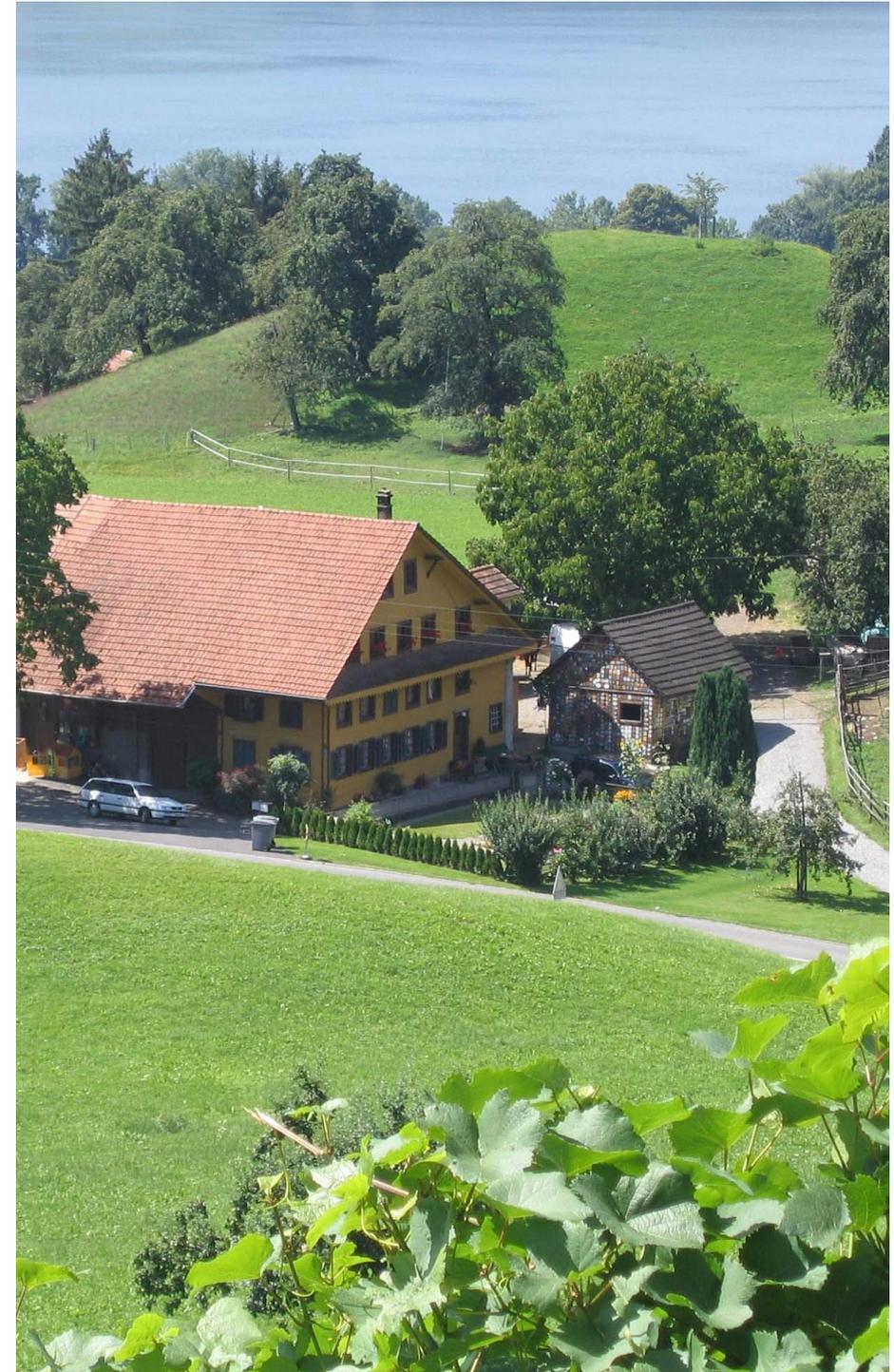
Anita Dietrich, Geschäftsleiterin

### Verantwortliche Planer:

Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern:  
Roger Michelin, dipl. Kulturing. ETH/SIA, Planer FSU/Reg A  
David Stettler, dipl. Geograf, Planer FSU

# 12 Der Strukturwandel der Landwirtschaft erfolgt im Einklang mit den Seetaler Landschaftswerten.

- a. Die kultivierte Landschaft wird als **prägendes Element** des Seetals bewahrt und ihre landwirtschaftliche Entwicklung behutsam ermöglicht. Die Region wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den **unerwünschten Entwicklungen** im Landschaftsraum entgegen.
- b. Die Region Seetal sichert die Voraussetzungen für eine **standortgerechte Landwirtschaft**.
- c. Die Entwicklung von **nicht landwirtschaftlichen Nutzungen** im Landschaftsraum wird eingeschränkt. Bauliche Eingriffe beschränken sich auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft. **Grossflächige Produktionsanlagen und Gartenbaubetriebe** werden auf dazu geeigneten Standorten konzentriert. Sie sind im hofnahen Bereich im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung anzusiedeln.



## 12.1 Landwirtschaft

- 1 Die Landwirtschaft im Seetal dient dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und hilft mit zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes.
- 2 Die Gemeinden sichern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen für eine standortgerechte **und zukunftsgerichtete** Landwirtschaft. Dazu gehören **in erster Linie** die bodenabhängigen Betriebszweige in der Tierhaltung und im Pflanzenbau, soweit als die natürlichen Grundlagen wie die Landschaft, der Boden, das Wasser und die Luft nicht übermässig beeinträchtigt werden. **An geeigneten Standorten sollen auch nachhaltige, bodenunabhängige Produktionsformen ermöglicht werden.**
- 3 Für die bodenunabhängige Produktion pflanzlicher Erzeugnisse können die Gemeinden an geeigneten Standorten, die den Vorgaben von Bund und Kanton entsprechen, **Speziallandwirtschaftszonen festlegen.**
- 4 Neue Bauten und Anlagen ordnen sich gut ins Landschaftsbild ein. Soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, werden sie mit Priorität im hofnahen Bereich angesiedelt.
- 5 Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen (insbes. auch Gewächshäuser und Anlagen für den Kulturschutz) innerhalb des Perimeters der Landschaft von nationaler Bedeutung Baldegger- und Hallwilersee (BLN) richtet sich nach der kantonalen Schutzverordnung Hallwiler-/Baldeggersee. Die Gemeinden sichern im visuellen Umfeld der BLN-Gebiete die besonders gute Einpassung ins Landschaftsbild.

<b>Federführung:</b>	Gemeinden	<b>Koordinationsstufe:</b>	Festsetzung
<b>Abhängig von:</b>	--	<b>Priorität:</b>	1
<b>Voraussetzung für:</b>	--	<b>Realisierungshorizont:</b>	dauernd
<b>Rechtliche Verankerung:</b>	Nutzungsplanungen		

